

Gemeinde Bentzin Die Bürgermeisterin

- Amtliche Bekanntmachung -

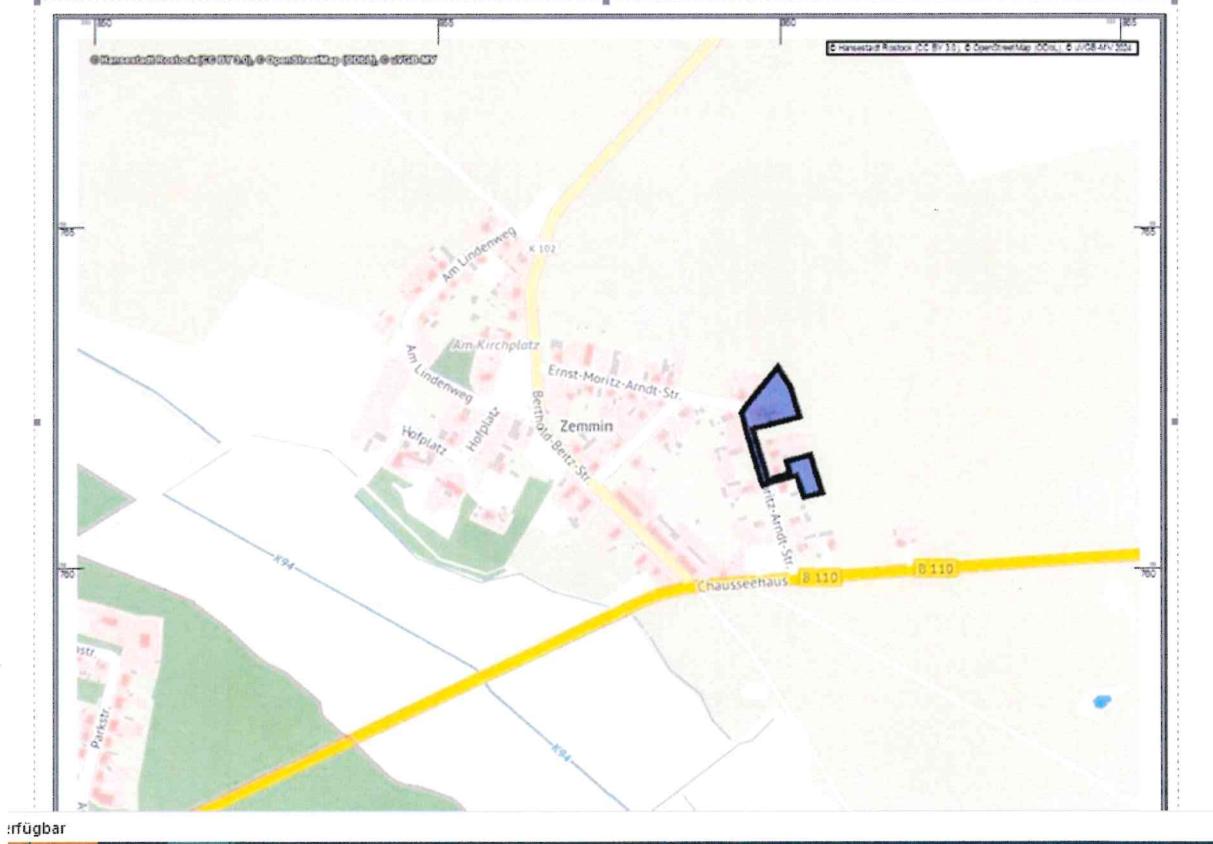
Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Zemmin“

Die Gemeindevorsteherin Bentzin hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Zemmin“ in der Fassung Mai 2025, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung Mai 2025 wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 0,7 ha die Flurstücke 71 (teilweise), 79 (teilweise) und 81/4 der Flur 2 in der Gemarkung Zemmin.

Mit dem o.g. B-Plan Nr. 13 soll planungsrechtlich eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Übersichtskarte zum B-Plan Nr. 13 „Wohnen in Zemmin“



Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Zemmin“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Zemmin“ tritt mit Ablauf des 20. Juni 2025 in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung über Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Bentzin „Wohnen in Zemmin“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung (gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10a BauGB) auf Dauer für jedermann im Amt Jarmen Tutow, Bauamt, Dr.- Georg-Kohnert-Straße 5, 17126 Jarmen, während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des

Amtes Jarmen-Tutow www.amt-jarmen-tutow.de möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Bentzin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (vgl. § 215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnen in Zemmin" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Haben Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, können sie angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Jarmen, den 03.06.2025

G. Gawrich
Bürgermeisterin

